



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Astrid Mannes
11011 Berlin

Prof. Dr. Edgar Franke

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Edgar.Franke@bmg.bund.de

Berlin, 10. Mai 2024

Schriftliche Frage im Monat Mai 2024
Arbeitsnummer 5/11

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 5/11:

Ist mit der geplanten Krankenhausreform sichergestellt, dass auch im ländlichen Raum medizinische Notfälle in angemessener Zeitspanne, also innerhalb von 30 Minuten, in ein für ihren Notfall passendes Krankenhaus eingeliefert werden können, oder ist ein Ausbau der Luftrettung angedacht, damit auch künftig Patienten aus Wohnorten, von denen aus ein Krankenhaus nicht mehr innerhalb von 30 Minuten angefahren werden kann, in lebensbedrohlichen Notfällen weiterhin innerhalb einer halben Stunde in einem Krankenhaus versorgt werden können?

Antwort:

Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten stationären Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sind nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich die Länder zuständig. Die Länder kommen dieser Sicherstellungsaufgabe im Rahmen der Krankenhausplanung nach. In ihren Krankenhausplänen haben die Länder die Versorgungsangebote im stationären Bereich unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Versorgungsbedarfs und des demografischen Wandels in den einzelnen Regionen angemessen weiterzuentwickeln. Die Aufgabe der Länder, eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung durch ihre Krankenhausplanung sicherzustellen, soll durch die geplante Krankenhausreform nicht geändert werden.

Mit der geplanten Reform sollen Krankenhäuser weitgehend unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ihrer Leistungen eine festgelegte Vorhaltevergütung für Leistungsgruppen erhalten, deren Qualitätskriterien sie erfüllen und die ihnen durch die Planungsbehörden der

Länder zugewiesen wurden. Ausnahmsweise soll die Zuweisung einer Leistungsgruppe dabei trotz Nichterfüllung der Qualitätskriterien zulässig sein, wenn dies zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung zwingend erforderlich ist.

Für die Sicherstellung des Rettungsdienstes einschließlich der Luftrettung sind ebenfalls die Länder zuständig, die hierfür in der Regel eine gesonderte Bedarfsplanung aufstellen. Aus Sicht der Bundesregierung ist somit eine Abstimmung von Krankenhaus- und Rettungsdienstbedarfsplanung innerhalb der Länder möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ed. H.' or similar, written in a cursive style.